



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

153
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 28. April 2014

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
256.	Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG für die Firma Bayer MaterialScience AG, CHEMPARK Dormagen, Werks- gelände Köln, Salzsäure-Anlage – Auslegung –	Seite 153	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
257.	Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Eschweiler	Seite 155	
258.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2014	Seite 155	
259.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses hier: Rhein-Sieg-Kreis	Seite 157	
260.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses hier: Stadt Troisdorf	Seite 157	
261.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 157	
262.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 157	
263.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 157
264.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 158
265.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 158
266.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 158
267.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 158
268.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 158
269.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 158
E	Sonstige Mitteilungen		
270.	Liquidation hier: Rad Sport Verein TOUR Haaren, 1994 e.V.		Seite 158
271.	Liquidation hier: St. Gregorius Indisch Orthodoxe Kirche in Deutsch- land e.V.		Seite 159

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

256. **Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
für die Firma Bayer MaterialScience AG,
CHEMPARK Dormagen, Werks-
gelände Köln,
Salzsäure-Anlage – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0028/11/G16-bax

Köln, den 28. April 2014

Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Gesetzes zum
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und
ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BImSchG) wird der Firma

Bayer MaterialScience AG, 41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 4. April 2011 die Genehmigung er-
teilt, die

Salzsäure-Anlage
(Nr. 4.1.12 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werks-
gelände in 41538 Dormagen, CHEM-
PARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen,
Flur 33, Flurstück 66 und Flur 53, Flurstück 73 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem
Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wer-
den, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antrags-
unterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten
Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1
BImSchG).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage be-
trägt unverändert maximal 80 000 t/a Chlor und 2 320 t/a
Wasserstoff.

Die Anlage darf ganzjährig (montags–sonntags,
0:00 Uhr–24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Änderungen an mehreren Betriebseinheiten

- Neuordnung der Betriebseinheiten
- Änderung bzw. Neubeschreibung der PLT-Schutzkonzepte für die Betriebseinheiten (BE) 1, 2, 7, 9 und 10
- Änderungen der Verrohrungen an den bestehenden Betriebseinheiten zum Anschluss der neuen Betriebseinheiten 9 (Neutralisation) und 10 (BKW-Station)

Änderung der Entchlörung (BE 4) durch

- Umwidmung von Apparaten aus der HCl-Absorption (BE 13)
- Kapazitätserweiterung auf max. 480 000 t/a 18 %-ige Salzsäure

Ertüchtigung des Tanklagers L28 (BE 5) durch

- Austausch von Pumpen und Ergänzung eines Statikmischers
- Anpassung des Schutzkonzeptes gegen Überfüllen der Lagertanks

Ertüchtigung des Tanklagers L14 (BE 6) durch

- Austausch bzw. Ergänzung von Pumpen
- Anpassung des Schutzkonzeptes gegen Überfüllen der Lagertanks

Erweiterung des Tanklagers L45 (BE 7) um

- eine Tanktasse sowie zwei zusätzliche 5 400 m³-Tanks für 30 %-ige Salzsäure inkl. der erforderlichen Pumpe
- Errichtung und Anbindung von Rohrbrückenleitungen an das Geb. L 46 zur Versorgung der neuen TDI-Anlage mit 18 %-iger Salzsäure und Natronlauge sowie an die BKW-Station Geb. M 65 über Werksrohrbrücken

Ertüchtigung der Salzsäure-Reinigung (BE 8) durch

- Ersatz eines Filters
- Ergänzung eines dritten Adsorptionsturms

Errichtung und Betrieb einer Neutralisation (BE 9)

- zur Neutralisation von gereinigter 30 %-iger Salzsäure mittels Calciumoxid oder Natronlauge und Abgabe der Chloridlösung in einer Menge von max. 80 000 t Chlorid pro Jahr bzw. 234 t Chlorid pro Tag in den AW 1/2-Kanal der Firma CURRENTA GmbH

Umwidmung der vorhandenen BKW-Station M65 (BE 10) der TAD-Anlage

- zur Abfüllung von 30 %-iger Salzsäure inkl. der Installation von vier neuen Abfüllarmen und einer neuen Entwässerungsgrube

Erweiterung der vorhandenen TKW-Station L 46 (BE 11)

- von zwei auf sechs Abfüllstellen und zwei Abfülltassen

Stilllegung der HCl-Absorption und Entphosgenierung (BE 13)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Änderung von einzelnen Anlageteilen wurde mit Bescheid vom 18. Mai 2012 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) sowie
- b) die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Da eine Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 59 WHG im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist, ist diese von der Konzentrationswirkung nicht erfasst.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 16. April 2014, Az. 53.0028/11/G16-bax, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

30. April bis einschließlich 13. Mai 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336, Zeiten: Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- c) Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 219, Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- d) Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.22 (Erdgeschoss) in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2014, S. 153

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

257. Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Eschweiler

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.70/4.22.02.02-44-L238

Gelsenkirchen, den 14. April 2014

Die im Gebiet der Stadt Eschweiler, Städteregion Aachen, Regierungsbezirk Köln, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße 238

- 1) von Netzknoten 5103 037 O
nach Netzknoten 5103066 C
Station 0,103 bis Station 1,750 (Länge: 1,647 km)

erhält gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigen-

schaften einer Landesstraße und wird zum Bestandteil der L 238.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VW/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2014, S. 155

258. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Versammlungsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	940 650,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	940 650,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	916 550,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf festgesetzt. 899 150,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 30 200,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100 000,00 €

festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben. Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2014 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.
2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482 350 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,66 %
Stadt Köln	30,25 %
Kreis Euskirchen	9,39 %
Stadt Bonn	13,47 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,23 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0,00 €

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechneten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechneten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziffer 1 + 2 darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahme abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 1. April 2014 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 3. April 2014

gez. M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 155

259. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

hier: Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstausweis, Nr. 10055, ausgestellt auf den Namen Claudia, Grüber, geboren am 2. Januar 1967, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 57321 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 10. April 2014

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Az.: 11.1

gez. K o r t e

ABl. Reg. K 2014, S. 157

260. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

hier: Stadt Troisdorf

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 207. Ausgestellt am 23. Januar 2006 auf den Namen „Jung, Ralf“. Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Troisdorf, den 10. April 2014

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az.: 11.10-scho

gez. Klaus-Werner J a b l o n s k i

ABl. Reg. K 2014, S. 157

261. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071171049, 3071171106, 322143066, 336013743.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. Juli 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. April 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 157

262. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071408524, 304211931, 300295243, 394446959, 3071727188, 300820339, 304184138.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

11. Juli 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 11. April 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 157

263. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000221188, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. April 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 157

**264. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221375458, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. April 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 158

**265. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224409692 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. April 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 158

**266. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223219555, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. April 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 158

**267. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224410435, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. April 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 158

**268. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071821437.

Aachen, den 17. April 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 158

**269. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220535979, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 15. April 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 158

E Sonstige Mitteilungen

270. Liquidation

h i e r: Rad Sport Verein TOUR Haaren, 1994 e.V.

Der Verein „RAD-Sport-Verein TOUR“ Haaren 1994 e.V., mit dem Sitz in Aachen-Haaren hat sich durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Horst Pütter, Friedenstraße 25, 52080 Aachen und Monika Haver, Heimstraße 1, 52080 Aachen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 158

271. Liquidation
hier: St. Gregorius Indisch Orthodoxe Kirche in
Deutschland e.V.

Der Verein „St. Gregorios Indisch Orthodoxe Kirche in Deutschland e. V. mit dem Sitz in Würselen hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. März 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herr Kottackamonnill Varghese Thomas, Zimmer Straße 32 A, 42105 Wuppertal und Herr Mathews Kakkanattuparambil, Pleyer Straße 58, 52146 Würselen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 159

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.